

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Senkung und Flexibilisierung der Eintrittsschwelle zur freiwilligen Unfallversicherung

Stellungnahme eingereicht von:

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Versicherungsverband SVV, Conrad-Ferdinand-Meyerstrasse 14, 8002 Zürich

Abkürzung : SVV

Adresse : Conrad-Ferdinand-Meyerstrasse 14, 8002 Zürich

Kontaktpersonen : Matthias Schenker, Leiter Kranken und Unfall; Irène Hänsli, Fachverantwortliche Unfallversicherung

Telefon : 044 208 28 41

E-Mail : matthias.schenker@svv.ch ; irene.haensli@svv.ch,

Datum : 2. April 2026

Wichtige Bemerkungen:

1. Bitte ändern Sie die Formatierung dieses Formulars nicht.
2. Bitte tragen Sie Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in die Tabellen zu den Gesetzen ein und nicht in die Tabelle zum erläuternden Bericht.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum 2. April 2026 im **Word-Format** an folgende Adressen: aufsicht@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Senkung und Flexibilisierung der Eintrittsschwelle zur freiwilligen Unfallversicherung

Änderung von Artikel 138 der Verordnung über die Unfallversicherung (VUV; SR 832.202)

Art. 138 Abs. 1:

Die Versicherer des SVV, welche die Unfallversicherung nach Art. 68 UVG betreiben, erachten die heutige Schwelle bei 45% des versicherten Höchstverdienstes sowie bei 30% des versicherten Höchstverdienstes bei Familienangehörigen nach wie vor als richtig und angemessen. Im Sinne eines Kompromisses zwischen Suva und Privatversicherer kann eine Senkung auf 30% mit dem Feststellen der folgenden Schwachstellen jedoch akzeptiert werden.

- 1) Wir halten die aktuelle Schwelle für angemessen. Bei tiefen Einkommen entstehen hohe und weitgehend fixe Heilungskosten. Die Eintrittsschwelle von 45% des versicherten Höchstverdienstes trägt dazu bei, die Prämien in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Wird die Eintrittsschwelle unter 45% gesenkt, müssen die Prämien steigen, damit die in Art. 89 Abs. 3 UVG verlangte selbsttragende Finanzierung weiterhin erfüllt werden kann. Der SVV geht bei einer Senkung auf 30% des höchstversicherten Verdienstes von zusätzlichem Verwaltungsaufwand und entsprechend höheren Prämien aus.

Als Beispiel: Sinkt durch die tiefere Eintrittsschwelle die durchschnittliche Lohnsumme im Portfolio eines Versicherers um «z%», muss der Versicherer den Prämientarif um einen Faktor «z» x «y» erhöhen. «y» bezeichnet dabei den Anteil der erwarteten Heilungskosten der neu tiefer freiwillig versicherten Personen an den gesamten Kosten der freiwilligen Versicherung (über alle Leistungsarten). Die Höhe von «z» lässt sich im Voraus nicht zuverlässig bestimmen. Im Nachhinein kann dieser Prozentsatz jedoch genau bestimmt werden. Gleichzeitig führt die Änderung zu mehr Einzelfallrisiken und einer zunehmenden Heterogenität, was sich auf die Tarifgestaltung auswirkt. Die erforderliche Prämienanpassung ergibt sich daher mit einer Verzögerung von einem Jahr. Der Tarif muss danach laufend angepasst werden. Dies führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand (Tarifarbeiten) und Anpassungen in den IT-Systemen mit entsprechenden Kosten sowie auch Unsicherheiten für die Versicherungsnehmer.

- 2) Eine Eintrittsschwelle von 30% des höchstversicherten Verdienstes erachten wir als gerade noch knapp zumutbare Grenze, damit möglichst viele Unfallversicherer nach Art. 68 UVG die freiwillige Versicherung UVG noch anbieten können. Inwieweit dies für den einzelnen Versicherer noch möglich sein wird, hängt vom jeweiligen Portefeuille und dem Eigenfinanzierungsgrad ab.

Art. 138 Abs 2 UVV:

Der SVV lehnt die Flexibilisierung auch als Kann-Bestimmung ab.

- 1) Das UVG kennt grundsätzlich keine Flexibilisierung. Die Einführung einer solchen Bestimmung in der freiwilligen Versicherung UVG ist systemfremd. Zudem werden damit freiwillig Versicherte gegenüber Personen bevorzugt, die mehrere Teilzeitstellen im Anstellungsverhältnis ausüben, jedoch bei keinem Arbeitgeber mindestens 8 Wochenstunden erreichen und daher nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert sind. Wir erachten diese Ungleichheit als stossend und lehnen die Flexibilisierung auch aus diesem Grund ab.

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Senkung und Flexibilisierung der Eintrittsschwelle zur freiwilligen Unfallversicherung

- 2) Die Senkung der Eintrittsschwelle von 45% auf 30% des höchstversicherten Verdienstes trägt bereits massgeblich zu einer höheren Abdeckung in der freiwilligen Unfallversicherung und zur Problemlösung bei. Diese bereits erhebliche Senkung sollte nicht noch mittels Flexibilisierung zusätzlich belastet werden (vgl. oben, Punkt 1) zu Art. 138 Abs. 1 UVV).
- 3) In der Praxis wird Teilzeitarbeit (oft auch mehrfache Teilzeitarbeit z. B. im Kulturbereich) mit einer geringen selbständigen Berufsausübung kombiniert. In der freiwilligen Unfallversicherung UVG schliesst die Prämie auch die Nichtberufsunfälle ein. Sie muss diesfalls nicht nur die Heilungskosten finanzieren. Zusätzlich sind auch Kurz- und Langfristleistungen für das Einkommen aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen mitzuversichern, das unter Umständen viel höher als das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit sein kann. Als Konsequenz resultiert eine hohe Prämie in der freiwilligen Versicherung UVG. Eine vergleichbare Problematik besteht bei den Sportvereinen. Diese Finanzierung schmälert die Attraktivität und erschwert die praktische Umsetzbarkeit der Flexibilisierung erheblich.
- 4) Der «Beschäftigungsgrad» von Selbständigerwerbenden lässt sich nicht bzw. nur sehr schwer bestimmen und überprüfen, da kein Arbeitsvertrag besteht. Dies gilt insbesondere bei unregelmässiger Auftragslage. Zudem sind Teilzeitpensen häufig dynamisch und variabel. Der damit verbundene hohe Abklärungsaufwand verursacht zusätzliche Verwaltungs- und Administrationskosten.
- 5) Das Interesse der Selbständigerwerbenden beschränkt sich nicht auf die UVG-Versicherung. Es besteht ein Bedarf an einem umfassenden Versicherungsschutz gegen die Risiken von Krankheit, Unfall, Todesfall und die Sicherstellung der beruflichen Vorsorge. Dass der Teilmonopolist Suva diese Leistungen nicht umfassend anbieten kann, rechtfertigt jedoch keine einseitige Lösung zugunsten der Suva gegen den Widerstand der gesamten Privatversicherungsbranche. Die Suva hat in der freiwilligen Versicherung UVG gleich viele Versicherte wie die 20 Unfallversicherer nach Art. 68 UVG zusammen (vgl. erläuternder Bericht, S. 7). Dadurch kann sie ihre Prämien auf einer grossen Kollektivbasis kalkulieren und ist damit bereits durch ihre Teilmonopolstellung gegenüber den Privatversicherern privilegiert. Für selbständig erwerbende Versicherte besteht hingegen keine Notwendigkeit, sich bei der Suva gegen Unfall versichern zu müssen. Der Versicherungsmarkt bietet Ihnen eine Vielzahl an Möglichkeiten in Kombination mit den erwähnten Möglichkeiten nicht nur das Unfall-, sondern auch Risiken rund um Krankheit, berufliche Vorsorge, usw. abzudecken.
- 6) Die Variante ist «bürokratisch» und bringt zusätzliche Herausforderungen mit sich, wenn ein (tiefes) selbständiges Pensum mit Arbeitsverhältnissen bei mehreren Arbeitgebern mit tiefen Pensen einhergeht.

Schlussfolgerung	
☐	Annahme
☒	Änderungsvorschläge / Vorbehalte zu Art. 138 Abs. 1
☒ Fehler!	Ablehnung Art. 138 Abs. 2

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Senkung und Flexibilisierung der Eintrittsschwelle zur freiwilligen Unfallversicherung

Text-marke nicht defi-niert.	
------------------------------	--

Änderung von Artikel 139 der Verordnung über die Unfallversicherung (VUV; SR 832.202)

Eine Minimalprämie erachten wir nur als notwendig, wenn wider Erwarten die Regelung in Art. 138 Abs. 2 UVV umgesetzt werden sollte. Auch hier ist – wie vorstehend in Ziff. 5) zu Art. 138 Abs. 2 UVV ausgeführt – auf die privilegierte Stellung der SUVA in der Prämien-gestaltung aufgrund ihres grossen Versicherten-kollektivs hinzuweisen. Es müssten daher hierfür faire und risikoadäquate Tarifregeln folgen, die durch das BAG gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Privatver-sicherern und Suva zu erarbeiten sind.

Schlussfolgerung

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Senkung und Flexibilisierung der Eintrittsschwelle zur freiwilligen Unfallversicherung

☐	Annahme
☒	Änderungsvorschläge / Vorbehalte
☐	Ablehnung

Erläuternder Bericht

Kap. Nr.	Bemerkung
3., S. 5/9	3. Arbeiten der Arbeitsgruppe Der Bericht unterstellt den Versicherern nach Art. 68 UVG in diesem Kapitel das Interesse, <i>«privatrechtliche Versicherungsverträge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Privatversicherung zu verkaufen»</i>, um damit <i>«in diesem Bereich Gewinne zu erzielen»</i> (erl. Bericht, S. 5) während das Interesse der Vertreter der Suva und des Bundes darin bestehe, <i>«möglichst vielen eine Versicherungsdeckung anbieten zu können»</i>. Wir sind erstaunt über diese vereinfachende und unangemessene Aussage in einem offiziellen Dokument der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Diese stark vereinfachende Sicht greift zu kurz und berücksichtigt die Interessenlage in unzureichendem Masse. Das Interesse von Selbständigerwerbenden besteht nicht nur in einer UVG-Deckung, sondern in einer umfassenden Absicherung gegen alle krankheits-, unfall- oder todesfallbedingten Risiken und der Sicherstellung der beruflichen Vorsorge. Die freiwillige Versicherung UVG ist dabei nicht in jedem Fall die beste oder kostengünstigste Lösung. Ebenso unzutreffend ist die Unterstellung, die Privatversicherer würden mit ihren Produkten die Gewinnmaximierung anstreben. Ihre Produkte unterliegen der gesetzlichen Regulierung gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie der Regulierung durch die FINMA, die risikogerechte und nicht missbräuchliche Prämien verlangen. Die Aussage lässt zudem ausser Acht, dass die Privatversicherer untereinander in einem gut funktionierenden Wettbewerb stehen. Ihr Ziel ist es, möglichst viele Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerinnen zu attraktiven Prämien bestmöglich gegen die Risiken von Unfall, Krankheit und Todesfall sowie im Hinblick auf die berufliche Vorsorge zu versichern, im Wettbewerb mit ihren Konkurrenten. Mit der anbegehrten Lösung wird unter dem Vorwand der Besserstellung der Selbständigerwerbenden mit kleinem Einkommen eine Ausweitung des Teilmonopols bewirkt. Dies lehnen wir ab.
5., S. 7	Art. 138 UVV Flexibilisierung der Eintrittsschwelle für teilzeitbeschäftigte Selbständige

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Senkung und Flexibilisierung der Eintrittsschwelle zur freiwilligen Unfallversicherung

	Der Erläuterungsbericht geht davon aus, dass bei einer Herabsetzung der Eintrittsschwelle mehr teilzeitarbeitende Selbständigerwerbende Zugang zur Unfallversicherung hätten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Unfallversicherung nach UVG nicht als Versicherung für Selbständigerwerbende konzipiert ist. Selbständigerwerbende tragen aufgrund der (freiwillig) gewählten Erwerbsart das eigene Risiko finanziell, beruflich und versicherungstechnisch. Es kann daher nicht angehen, zugunsten der teilzeitarbeitenden Selbständigerwerbenden das UVG derart umzugestalten, dass sie gegenüber teilzeitarbeitenden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern bevorzugt werden. Teilzeitarbeitende Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern sind oftmals von der NBU-Versicherung ausgenommen, weil sie bei keinem Arbeitgeber die erforderlichen 8 Mindestarbeitsstunden pro Woche erreichen. In der freiwilligen Versicherung UVG umfasst die Prämie jedoch Berufs- und Nichtberufsunfälle. Mit der Flexibilisierung werden daher teilzeitarbeitende Selbständigerwerbende gegenüber teilzeitarbeitenden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern bevorzugt. Dies geschähe in einer «Nische» des UVG. Wir erachten dies als Verstoss gegen das im UVG verankerte Gleichbehandlungsgebot und lehnen die Flexibilisierung auch aus diesem Grund ab. Hinzu kommt, dass die Unfallversicherer nach Art. 68 UVG je nach Portefeuille die freiwillige Unfallversicherung mit einer tieferen Schwelle als der heute festgelegten 45% des maximalen UVG-Lohns nur mit unverhältnismässigem Aufwand betreiben können oder sogar davon absehen müssen. Aufgrund der in der freiwilligen Versicherung UVG zwingend eingeschlossenen NBU-Dekung muss die Prämie so ausgestaltet sein, dass auch das gesamte Einkommen der teilzeitarbeitenden Selbständigerwerbenden abgedeckt ist. Bei dieser Ausgangslage wird die Prämie bei einer Eintrittsschwelle unter 30% zwangsläufig risikogerecht hoch sein müssen. Damit dürfte sie den Effekt der Flexibilisierung (teilweise) kompensieren. Dies umso mehr, als die 20 Unfallversicherer nach Art. 68 UVG in der freiwilligen Versicherung nach UVG offenbar gleich viele Personen versichern wie die Suva. Je nach Portfolio werden die UVG-Versicherer die Flexibilisierung daher nicht umsetzen oder nur zu einem unverhältnismässig hohen Tarif anbieten können. Dies im Gegensatz zur Suva, welche die Prämien aufgrund ihrer privilegierten Teilmonopolstellung auf einem viel grösseren Kollektiv berechnen kann. Im erläuternden Bericht (Kap. 3, S. 5/6) wird zu dieser Thematik ausgeführt, dass bei einer vollständigen Aufhebung der Schwelle der Eigenfinanzierungsgrad der Privatversicherer unter 15% fallen würde. Grund dafür sind die Policen im Zusammenhang mit kleinen Löhnen. Die Flexibilisierung hätte eine bedeutende Anpassung der Tarife und eine übermässige Beanspruchung der Solidarität nach sich gezogen. Aus diesem Grunde wurde sie in der Arbeitsgruppe nicht weiterverfolgt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Flexibilisierung nun dennoch – wenn auch nur als Kann-Bestimmung – wieder aufgenommen wurde. Es ist absehbar, dass die Privatversicherer diese nicht umsetzen können, weil die Solidarität zu stark beansprucht würde. Die Flexibilisierung bewirkt damit eine Ungleichbehandlung der im Teilmonopol der Suva Versicherten gegenüber den bei Unfallversicherern nach Art. 68 UVG Versicherten sowie zwischen Suva und Privatversicherern. Diese Ungleichbehandlung kommt zu der bereits oben erwähnten Ungleichbehandlung zwischen teilzeitarbeitende Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitgebern und teilzeitarbeitenden Selbständigerwerbenden hinzu. Eine Reform, die eine Reihe solcher Ungleichbehandlungen in einer Sozialversicherung einführt, lehnen wir strikte ab.
5., S. 7	Art. 139 UVV Prämien Verankerung des Grundsatzes der Minimalprämie in der freiwilligen Unfallversicherung

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Senkung und Flexibilisierung der Eintrittsschwelle zur freiwilligen Unfallversicherung

	Die Minimalprämie mag eine Lösung für Heilungs- und Verwaltungskosten darstellen. Sie löst hingegen die Problematik nicht, dass bei der Versicherung von teilzeitarbeitenden Selbständigerwerbenden auch die Lohnkosten der Arbeitstätigkeit zu entschädigen und somit in die Prämie einzurechnen ist.
--	--

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Senkung und Flexibilisierung der Eintrittsschwelle zur freiwilligen Unfallversicherung

Allgemeine Bemerkungen
Anmerkung / Vorschlag
Siehe vorstehende Ausführungen.